



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

Zug, 23. März 2010 hs

**Massnahmen zur Verringerung der Mikroverunreinigungen in den Gewässern zum Schutze des Ökosystems und des Trinkwassers
Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
Anhörung Kanton Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2009 haben Sie die Kantone zur Anhörung mit Frist bis 17. Februar 2010 eingeladen. Auf vielseitige Anfragen haben Sie die Frist bis 30. April 2010 verlängert, wofür wir uns bedanken.

Mikroverunreinigungen in den Gewässern sind ein ernst zu nehmendes Problem. Wir begrüssen die Absicht des Bundes, im Sinne der Vorsorge eine Verminderung des Eintrages von organischen Spurenstoffen in die Gewässer zu erwirken. In zwei wesentlichen Punkten ist der vorliegende Entwurf zur Änderung der Gewässerschutzverordnung aber ungenügend.

Antrag 1

Es ist eine Spezialfinanzierung mit eindeutiger Zweckbindung einzurichten. Die Finanzierung soll durch eine Abgabe aller Abwasseremittentinnen und Abwasseremittenten gespiesen und vom Bund verwaltet werden. Aus der Spezialfinanzierung wird den sanierungspflichtigen ARAs ein Kostenbeitrag gutgesprochen.

Antrag 2

Die Umsetzungsfristen sind auf 15 bis 20 Jahre zu verlängern.

Ziel der von Ihnen angestrebten GSchV-Änderung ist eine Reduktion der Stoffeinträge um 50 % in der gesamten Schweiz. Der Kanton Zug begrüsst die Absicht des Bundes, im Sinne

des Vorsorgeprinzips den Eintrag von organischen Spurenstoffen in die Gewässer zu reduzieren. Bei der Finanzierung berufen Sie sich auf das Verursacherprinzip, wonach die Kosten durch die Inhaberinnen und Inhaber der betroffenen ARAs auf die angeschlossenen Abwasser-einleiter abzuwälzen sind.

Von den Massnahmen betroffen sind rund 100 grössere von insgesamt 700 ARAs. Der Verweis auf das Verursacherprinzip führt zur stossenden Situation, dass nur die rund 100 betroffenen Anlagen resp. die daran angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner (etwa die Hälfte der Bevölkerung) von den Massnahmen betroffen sind, während alle Abwassereinleiter Verursacher sind.

Es erscheint richtig, wenn sich alle Verursacherinnen und Verursacher finanziell an den Massnahmen beteiligen. Hierzu soll eine Spezialfinanzierung mit eindeutiger Zweckbestimmung eingerichtet werden.

Die vorgeschlagenen Umsetzungsfristen sind deutlich zu kurz. Die Erweiterung einer ARA mit Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen soll daher gegenüber einem üblichen Erneuerungsrhythmus von rund 20 Jahren nicht wesentlich vorgezogen werden müssen. Eine Übergangsfrist von 15 bis 20 Jahren ist vertretbar. Eine ausreichende Umsetzungsfrist ist für die Koordination unter den Kantonen für eine seriöse Planung und Projektierung der Massnahmen und gegebenenfalls für die weitere Erprobung der Verfahren im grosstechnischen Massstab notwendig.

Bezüglich weiteren Details zu unseren Anträgen verweisen wir auf die Stellungnahme der BPUK.

Die in der Vorlage enthaltene Verschärfung des Grenzwertes für Ammonium betrifft den Kanton Zug nicht, da unter regulären Bedingungen der verschärfte Grenzwert von den Kläranlagen im Kanton Zug eingehalten wird.

Sofern eine Finanzierung in unserem Sinne zustande kommt, wäre der Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee an einer baldigen Umsetzung interessiert.

Seite 3/3

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Heggin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Kopie an:

- Baudirektion
- Amt für Umweltschutz
- GVRZ, Kläranlage Schönau, Friesencham, 6330 Cham
- Direktion des Innern
- Gesundheitsdirektion